

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

3. August 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (**Verpackungsgesetz – „VerpackG“**) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die Verpackung bestehend aus einem Karton (L/B/H 12cm x 19,5cm x 11cm) mit dem Schriftzug Verifone® und einem Innenteil zur Fixierung (L/B 16,5cm x 44cm in ausgebreitetem Zustand) jeweils aus Wellpappe sowie Luftpolsterfolie (L/B 15cm x 27cm) und Folie (L/B 3,8cm x 5,7cm) jeweils aus Kunststoff zur Befüllung mit einem batteriebetriebenen und bluetoothfähigen Zahlungsterminal „V400m portable“ zuzüglich Zubehör in der Ausführung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Verifone GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 19. Juni 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen zur Befüllung mit elektronischen Bezahlsystemen für Handel und Gastronomie als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, für sie sei nicht feststellbar, wie ihre Großkunden (Netzbetreiber und Discounter) die Verpackung nach der Installation beim Endkunden behandeln würden. Letztvertreiber würden eigene Verpackungen verwenden oder aber die Verpackung könne nach der Installation durch den Servicetechniker zurückgeführt werden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen von unverpackten Produkten sowie die Skizze eines Kartons übermittelt.

Mit Nachricht vom 2. August 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei. Sie hat die Antragstellerin daher aufgefordert, konkrete Prüfgegenstände auszuwählen und jeweils detaillierte Informationen zu sowie aussagekräftige Abbildungen der jeweiligen Verpackung und der enthaltenen Ware beizubringen.

Mit Nachricht vom 13. August 2019 hat die Antragstellerin um Entscheidung bezogen auf die Verpackung des mobilen Zahlungsterminals „V400m portable“ gebeten und Abbildungen sowie Informationen zu Karton und Inhalt übersandt. Laut den Herstellerangaben ist das Gerät batteriebetrieben und arbeitet insbesondere mit Bluetooth BLE.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen näher dargestellte Verpackung bestehend aus einem Karton mit dem Schriftzug Verifone® (L/B/H 12cm x 19,5cm x 11cm) und einem Innenteil zur Fixierung (L/B 16,5cm x 44cm in ausgebreitetem Zustand) jeweils aus Wellpappe sowie Luftpolsterfolie (L/B 15cm x 27cm) und Folie (3,8cm x 5,7cm) jeweils aus Kunststoff zur Befüllung mit einem batteriebetriebenen und bluetoothfähigen Zahlungsterminal „V400m portable“ zuzüglich Zubehör („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und erstmals unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

#### **1. mit Ware befüllte Verpackung**

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem batteriebetriebenen und bluetoothfähigen Zahlungsterminal „V400m portable“ zuzüglich Zubehör („**mobiles Zahlungsterminal**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf das mobile Zahlungsterminal als Ware Verpackungsfunktionen, da er insbesondere zu dessen Aufnahme dient.

#### **2. Verkaufsverpackung**

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem mobilen Zahlungsterminal „V400m portable“ eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton zuzüglich Innenteil aus Wellpappe sowie Luftpolsterfolie und Folie aus Kunststoff) und Ware (mobiles Zahlungsterminal), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für mobile elektronische Bezahlgeräte existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist der Katalog weder direkt noch im Einzelfall entsprechend anwendbar, so ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produktes zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Die Betrachtung des Gesamtmarktes von Kassensystemen wie beispielsweise mobilen elektronischen Bezahlgeräten hat ergeben, dass hinsichtlich des Anfalls von Verpackungen dieser Produkte mit Ausnahme der Versandverpackungen danach zu differenzieren ist, ob es sich um ein mobiles oder ein stationäres elektronisches Bezahlgerät handelt.

Alle Verpackungen von mobilen elektronischen Bezahlgeräten fallen mehrheitlich beim privaten Endverbraucher an. Verkaufs- und Umverpackungen von stationären elektronischen Bezahlgeräten – mit Ausnahme der Versandverpackungen – dagegen nicht.

Mobilgeräte in diesem Sinne sind Geräte, die mittels Akkus oder Batterien betrieben werden bzw. keine Kabelverbindung mit dem Stromnetz aufweisen und über Funktechnologie wie WLAN oder Bluetooth verfügen.

Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem in Frage stehenden mobilen Zahlungsterminal um ein Mobilgerät im vorgenannten Sinne. Die Stromversorgung erfolgt ausweislich der Herstellerangaben mittels Batterien und es arbeitet ohne Kabelverbindung unter anderem mit Bluetooth.

Bei Mobilgeräten ist typischerweise keine professionelle Installation und Inbetriebnahme durch ein großgewerbliches oder industrielles Unternehmen notwendig, weshalb die vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG als Anfallorte überwiegen. Relevante vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen von mobilen elektronischen Bezahlgeräten sind

Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Verwaltungen und Behörden.

Diese veräußern mobile elektronische Bezahlgeräte nicht lediglich weiter, sondern verwenden sie bestimmungsgemäß zur Abrechnung mit ihren Kunden. Sie sind damit Endverbraucher der mobilen elektronischen Bezahlgeräte im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Gerade Einstückverpackungen von mobilen elektronischen Bezahlgeräten werden demzufolge bei der vom Gesetz geforderten abstrakten Betrachtungsweise dem Endverbraucher typischerweise auch angeboten. Allein ausschlaggebend hierfür ist insoweit der Rückschluss aus dem typischen Anfall derartiger Verpackungen laut Katalog.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die mobile elektronische Bezahlgeräte nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton aus Pappe und weitere Verpackungskomponenten bzw. Zusatzelemente) und Ware (mobiles elektronisches Bezahlgerät) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Verwaltungen und Kinos sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die Betrachtung des Gesamtmarktes von Kassensystemen wie beispielweise mobilen elektronischen Bezahlgeräten hat ergeben, dass hinsichtlich des Anfalls von Verpackungen dieser Produkte mit Ausnahme der Versandverpackungen danach zu differenzieren ist, ob es sich um ein mobiles oder ein stationäres elektronisches Bezahlgerät handelt.

Alle Verpackungen von mobilen elektronischen Bezahlgeräten fallen mehrheitlich beim privaten Endverbraucher an. Verkaufs- und Umverpackungen von stationären elektronischen Bezahlgeräten – mit Ausnahme der Versandverpackungen – dagegen nicht.

Mobilgeräte in diesem Sinne sind Geräte, die mittels Akkus oder Batterien betrieben werden bzw. keine Kabelverbindung mit dem Stromnetz aufweisen und über Funktechnologie wie WLAN oder Bluetooth verfügen. Das mobile Zahlungsterminal entspricht als batteriebetriebenes und bluetoothfähiges Bezahlgerät dieser Definition.

Da bei Mobilgeräten typischerweise keine professionelle Installation und Inbetriebnahme durch ein großgewerbliches oder industrielles Unternehmen notwendig ist, sind Anfallstellen von

Verpackungen von mobilen elektronischen Bezahlgeräten überwiegend vergleichbare Anfallstellen wie Gastronomiebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Verwaltungen und Behörden.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage













